

ENTWURF – Grundlage für die Bietergespräche

Generalunternehmervertrag

über den

Ausbau und Erweiterung der bestehenden Umspannanlage Prim in Rottweil

zwischen

ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG

vertreten durch [●]

[●]

Stuttgarter Straße 80-82

78628 Rottweil

- nachfolgend "Auftraggeber" genannt -

und

[Auftragnehmer / Auftragnehmerin]

vertreten durch [●]

[Straße Hausnummer]

[PLZ Ort]

- nachfolgend "Auftragnehmer" genannt –

wird folgender Generalunternehmervertrag geschlossen:

Inhalt

§ 1	Vertragsgegenstand	4
§ 2	Vertragsbestandteile	4
A.	Planungs- und Bauleistungen.....	7
§ 3	Leistungsumfang	7
§ 4	Planungsunterlagen und Bemusterung	12
§ 5	Baugrund, Altlasten und Abfall	12
§ 6	Nachunternehmer.....	13
§ 7	Mitwirkung des Auftraggebers und Kontrollrechte	15
§ 8	Vergütung und Zahlungsplan	16
§ 9	Leistungsänderungen	17
§ 10	Ausführungsfristen	18
§ 11	Teilinbetriebnahmen.....	20
§ 12	Funktionsprobe und Abnahme	20
§ 13	Mängelansprüche.....	21
§ 14	Rechnungsstellung/Zahlung.....	21
§ 15	Sicherheiten	23
§ 16	Verkehrssicherungspflichten	23
§ 17	Gefahrtragung	24
§ 18	Freistellung.....	24
§ 19	Versicherungen	24
§ 20	Abtretung/Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht	26
§ 21	Teilkündigungen	26
§ 22	Planunterlagen/Urheberrecht	26
B.	Sonstiges.....	27
§ 23	Meinungsverschiedenheiten / Schiedsgutachtenvereinbarung	27
§ 24	Gerichtsstand und geltendes Recht	28
§ 25	Schlussbestimmungen	28

Einleitung und Grundlagen

Präambel

Die ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG beabsichtigt den Ausbau und die Erweiterung der bestehenden Umspannanlage Prim in der Neufraer Straße 13, 78628 Rottweil.

Die bestehende Anlage verfügt über zwei 110/20-kV-Umspanner mit einer Leistung von jeweils 40 MVA, die derzeit im Blockbetrieb über zwei 110-kV-Freileitungen vom benachbarten Umspannwerk Rottweil der Netze BW versorgt werden.

Ziel der Maßnahme ist die Erweiterung der 110-kV-Schaltanlage auf einen Doppelsammelschienenbetrieb mit insgesamt acht 110-kV-Feldern einschließlich der zugehörigen Primär- und Sekundärtechnik sowie der hierfür erforderlichen Tiefbau-, Stahlbau-, Montage-, Prüf-, Inbetriebnahme- und Dokumentationsleistungen.

Von zentraler Bedeutung für das Vorhaben ist die gewerkeübergreifende, termin- und qualitätsgerechte Realisierung unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen an den sicheren Betrieb der Energieversorgungsanlage, der Schnittstellen zur bestehenden Umspannanlage und zu den Leitungsanbindungen sowie der einschlägigen technischen Regelwerke.

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer auf Basis der Vertragsgrundlagen mit

- der für die Ausführung erforderlichen Planungsleistungen inkl. Genehmigungsplanung und Werk- und Montageplanung,
- dem Ausbau und der Erweiterung der bestehenden Umspannanlage Prim auf einen 110-kV-Doppelsammelschienenbetrieb mit insgesamt acht 110-kV-Feldern einschließlich Primär- und Sekundärtechnik sowie Installation von Provisoren, unter Verwendung der Beistellung von 110 kV Schutz- und Regelungsschränken
- sämtlichen hierfür erforderlichen Tiefbau-, Stahlbau-, Montage-, Prüf-, Inbetriebnahme- und Dokumentationsleistungen.

Die Leistungspflichten sind im Detail in der Anlage „Lastenheft und Leistungsverzeichnis“ dargestellt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand sind alle noch erforderlichen Planungsleistungen (Werk- und Montageplanung), sämtliche Bau-, Liefer-, Montage-, Prüf-, Inbetriebnahme- und Dokumentationsleistungen sowie Organisations- und Koordinationsleistungen, die zur funktionsgerechten, betriebsbereiten und regelkonformen Herstellung des Ausbaus und der Erweiterung der bestehenden Umspannanlage Prim erforderlich sind. Ausgenommen hiervon sind lediglich diejenigen Leistungen, die nach diesem Vertrag bzw. nach der Anlage „Lastenheft und Leistungsverzeichnis“ explizit vom Auftraggeber zu erbringen sind.
- (2) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrags die funktionsgerechte, betriebsbereite und regelkonforme Herstellung des nachfolgend bezeichneten Objekts (im Folgenden „Bauvorhaben“ genannt):

Ausbau und Erweiterung der bestehenden Umspannanlage Prim in der Neufraer Straße 13, 78628 Rottweil, insbesondere Erweiterung der 110-kV-Schaltanlage auf einen Doppelsammelschienenbetrieb mit insgesamt acht 110-kV-Feldern einschließlich der zugehörigen Primär- und Sekundärtechnik sowie Tiefbau-, Stahlbau-, Montage-, Prüf-, Inbetriebnahme- und Dokumentationsleistungen.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Vertragsgrundlagen sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:
 - a) Bestimmungen dieses Vertrags
 - b) Lastenheft und Leistungsverzeichnis nebst Anlagen xxx
 - c) Anlagenkonvolut Angebot des Auftragnehmers vom xxx nebst Anlagen und inklusive der Verweise auf frühere Angebotsstände, wie die Konzepte aus dem Angebot vom xxx, die unverändert fortgelten, soweit sie nicht nachfolgend geändert wurden
 - d) Anlage Bauzeitenplan¹
 - e) Anlage Nachunternehmen

¹ Entsprechend § 10 Abs. 2.

- f) Anlage Vertragserfüllungsbürgschaft
 - g) Anlage Mängelhaftungsbürgschaft
 - h) die zum Zeitpunkt der Schlussabnahme anerkannten Regeln der Technik/Baukunst, insbesondere alle EU-Vorschriften, alle DIN-Vorschriften, alle einschlägigen Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit, die Unfallverhütungsvorschriften, die Herstellerhinweise, die VDI-, VDE- und VDS-Bestimmungen, alle Vorschriften der Berufsgenossenschaft.
 - i) die Anschlussbedingungen der örtlichen Versorgungsträger und der Gas-, Wasser-, Stromversorgungs- und Telekommunikationsunternehmen
 - j) Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
 - k) Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil C (VOB/C) – die Regelungen der VOB/C jedoch ohne die Abrechnungsregelungen (jeweilige DIN-Rubrik „Abrechnung“)
 - l) Anlage Erklärung Mindestlohn/Tariftreue.
- (2) Bei Widersprüchen zwischen den oben aufgeführten Vertragsgrundlagen bestimmt sich das Rangverhältnis nach der Reihenfolge der Auflistung. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die speziellere beschriebene Ausführung maßgebend. Ein Widerspruch im vorgenannten Sinne liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Vertragsgrundlage eine vorherige lediglich ergänzt oder konkretisiert oder qualitativ höherwertig ist. Vorstehendes gilt entsprechend für die Anlagen zu der Leistungsbeschreibung.
- (3) Liegt aus der Sicht des Auftragnehmers ein Widerspruch zwischen den in § 2 Abs. 1 bezeichneten Vertragsgrundlagen vor, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig vor der Ausführung der davon betroffenen Leistung auf diesen möglichen Widerspruch hinzuweisen und eine Entscheidung des Auftraggebers über Art und Umfang der tatsächlich geforderten Leistung herbeizuführen.

(4) Die unter § 2 Abs. 1 aufgeführten Vertragsgrundlagen sind dem Auftragnehmer bekannt und das Ergebnis der vertraglichen Verhandlungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat alle Vertragsgrundlagen in dem Umfang geprüft, wie es während der Angebotsbearbeitung von einem mit der Materie vertrauten sachkundigen und erfahrenen Generalunternehmer zu erwarten ist; er hat auf evtl. Widersprüche und Unvollständigkeiten, die er im Zuge der Prüfung entdeckt hat, hingewiesen.

(5) Ändern sich die unter § 2 Abs. 1 aufgeführten Vertragsgrundlagen zwischen Vertragsschluss und Abnahme und folgen daraus Leistungsänderungen, so stehen den Parteien Ansprüche auf Anpassung der Vergütung bzw. Bauzeit wegen geänderter bzw. zusätzlicher Leistungen nach Maßgabe dieses Vertrages zu, wenn und soweit die Änderungen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht vorhersehbar waren, wofür der Auftragnehmer die Beweislast trägt; § 9 findet Anwendung.

(6) Allgemeine Geschäftsbedingungen (z.B.: Liefer- und Zahlungsbedingungen, Auftragsbedingungen, Verkaufsbedingungen) oder anderweitige Bedingungen des Auftragnehmers (z.B. Angebotsbedingungen) sowie in diesem Vertrag nicht aufgeführte Protokolle oder sonstige Korrespondenz bilden keine Vertragsgrundlage und haben auch dann keine Gültigkeit, wenn in dem Angebot des Auftragnehmers oder in sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wurde oder wird.

A. Planungs- und Bauleistungen

§ 3 Leistungsumfang

(1) Der Auftragnehmer hat sämtliche Lieferungen und Leistungen zu erbringen, die zur betriebsbereiten sowie funktionsgerechten Erstellung des Vertragsgegenstandes nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind, selbst wenn diese nicht ausdrücklich in den Vertragsgrundlagen beschrieben, aber aus der Sicht eines sachkundigen Auftragnehmers bei Vertragsschluss zur Herbeiführung des Gesamterfolges zu erbringen sind.

(2) Auf der Basis der vom Auftraggeber bereitgestellten Entwurfsplanung erstellt der Auftragnehmer sämtliche weiteren Planungsunterlagen gemäß Anlage „Lastenheft und Leistungsverzeichnis“, die im Anschluss an den jetzigen als Vertragsgrundlage vereinbarten Leistungsstand zur Erstellung des Vertragsgegenstandes im vorgenannten Sinne erforderlich ist; dies umfasst auch die für die Beantragung der erforderlichen Baugenehmigung für die Errichtung der Trafowanne und der Wanne für die E-Spule sowie die Wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von anfallendem Niederschlagswassers aus allen Trafograben des Umspannwerks erforderlichen Planungs- und Genehmigungsunterlagen.

Die Verantwortung für die Richtigkeit der bisherigen Planung liegt beim Auftraggeber; soweit vom Auftragnehmer weitere Planungsleistungen zu erbringen sind, liegt die Verantwortung beim Auftragnehmer. § 2 Abs. 4 bleibt unberührt.

Der Auftragnehmer hat alle ihm von dem Auftraggeber übergebenen Unterlagen, Pläne usw. mit der Sachkunde eines erfahrenen Generalunternehmers auf ihre sachliche, maßliche sowie technische Richtigkeit und Vollständigkeit bezüglich des Erreichens der Vertragsziele zu überprüfen und etwaig festgestellte Fehler, Widersprüche etc. sowie etwaige Bedenken unverzüglich, zumindest jedoch im Zuge der Vorlage von Planungsunterlagen bzw. spätestens 4 Wochen vor der Ausführung der betroffenen Leistungen, dem Auftraggeber in Textform anzuzeigen. Versäumt der Auftragnehmer diese Anzeige innerhalb der Frist, trifft den Auftraggeber nicht die Verantwortung für sich daraus ergebende Verzögerungen im Projektablauf, es sei denn, das Versäumnis ist nicht vom Auftragnehmer zu vertreten. Stellt sich heraus, dass zur

ordnungsgemäßen Vertragserfüllung eine Änderung der vom Auftraggeber bereitgestellten Planungsunterlagen notwendig ist, steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung unter Anwendung des § 9 dieses Vertrages zu, soweit die Notwendigkeit der Planungsänderung für den Auftragnehmer als einem mit der Materie vertrauten und gewissenhaften Unternehmen bis zur finalen Angebotsbearbeitung nicht erkannt werden konnte, wofür der Auftragnehmer die Beweislast trägt. Der Auftragnehmer kann wegen erteilter Auflagen/ Bedingungen der Bauaufsichtsbehörde keine Mehrkosten zum vertraglich vereinbarten Pauschalfestpreis geltend machen, es sei denn die Auflagen/ Bedingungen der Bauaufsichtsbehörde waren für den Auftragnehmer als einem mit der Materie vertrauten und gewissenhaften Unternehmen nicht vorhersehbar, wofür der Auftragnehmer die Beweislast trägt.

(3) Zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören insbesondere:

- a) das Stellen eines verantwortlichen Bauleiters nach § 45 LBO BW und die erforderlichen Meldungen bei den zuständigen Behörden;
- b) alle Leistungen der Baustelleneinrichtung für die schlüsselfertige Herstellung der Gesamtanlage. Angaben zu Baustelleneinrichtungsleistungen sind Bestandteil der Anlage „Lastenheft und Leistungsbeschreibung“.
- c) die An- und Abfuhr von Geräten, Gerüsten einschließlich deren Vorhaltung; alle Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle wie Einfriedung, Beleuchtung und Straßenabspernung. Soweit der Auftragnehmer fremde Grundstücke für die Durchführung seiner Leistungen in Anspruch nehmen will, gehört es zum vertraglichen Leistungsumfang, die Zustimmung der jeweiligen Eigentümer einzuholen. Die Kosten für die Benutzung fremder Grundstücke trägt der Auftragnehmer, es sei denn, die Nutzung fremder Grundstücke wird aus Gründen erforderlich, die vom Auftraggeber zu verantworten sind;
- d) die Herbeiführung aller für die Bauausführung und Inbetriebnahme der Umspannanlage erforderlichen Genehmigungen, soweit diese nicht bereits in den Anlagen vorhanden sind und in diesem Vertrag und in den Vertragsanlagen nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass die Genehmigungen vom Auftraggeber beizubringen sind, sowie die Wahrnehmung aller Anzeige- und Nachweispflichten aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften; hierzu gehört insbesondere

auch die Beantragung der erforderlichen Baugenehmigung für die Errichtung der Trafowanne und der Wanne für die E-Spule und der Wasserrechtlichen Erlaubnis; soweit nur der Auftraggeber als Antragsteller gegenüber der Behörde auftreten kann, hat der Auftragnehmer die entsprechenden Genehmigungsunterlagen rechtzeitig unterschriftsreif vorzubereiten;

- e) die Erfüllung aller behördlichen Auflagen, auch soweit sich diese erst aus späteren vom Auftraggeber angeordneten geänderten oder zusätzlichen Leistungen ergeben; Kosten zur Erfüllung behördlicher Auflagen sind vom Auftraggeber zu tragen, soweit sich diese Auflagen erst aus späteren vom Auftraggeber angeordneten geänderten oder zusätzlichen Leistungen ergeben.
- f) die Feststellung von Leitungen sowie deren Verlauf im Erdreich und in Bauteilen und deren Schutz. Soweit für die Bauausführung erforderlich, hat der Auftragnehmer vorhandene Leitungen und Kanäle zu verlegen. Soweit diese Leistungen aus den Vertragsbestandteilen und den Informationen bei Vertragsabschluss erkennbar sind, werden diese vom Pauschalfestpreis umfasst.
- g) die eigenverantwortliche Errichtung der Anschlüsse für Baustrom und Bauwasser. Der Auftraggeber trägt die Kosten des Verbrauchs und evtl. anfallende Gebühren bis zur Abnahme des Bauvorhabens;
- h) die Verkehrssicherungspflichten in vollem Umfang. Angaben zu Verkehrssicherungsleistungen sind Bestandteil der Anlage „Lastenheft und Leistungsbeschreibung“. Zu den Verkehrssicherungspflichten gehört auch die Erstellung, Erhaltung und Sicherung der für die Bauausführung erforderlichen Zufahrten, Baustellenflächen und Verkehrsführungen im Bereich der Umspannanlage Prim; für die erforderlichen Abstimmungen, Beantragungen, Beschilderungen und sonstigen Verkehrssicherungsmaßnahmen ist der Auftragnehmer zuständig, soweit dieser Vertrag oder die Vertragsanlagen keine abweichende Zuständigkeit des Auftraggebers vorsehen;
- i) soweit erforderlich: das Abstecken der Anlage, die Einhaltung der amtlichen Bauflucht und Höhen, das Schaffen von notwendigen Höhenfestpunkten in unmittelbarer Nähe des Bauvorhabens;

- j) die Erstellung aller für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Plänen sowie und deren rechtzeitige Vorlage beim Auftraggeber zur Genehmigung bzw. Freigabe;
 - k) die Durchführung einer Funktionsprobe der technischen Anlagen (siehe § 12), an der der Auftraggeber teilnehmen wird;
 - l) die rechtzeitige Einholung sämtlicher erforderlichen behördlichen und technischen Abnahmen, Abnahmebescheinigungen, Prüfstatt und Freigaben, insbesondere im Zusammenhang mit der Umspannanlage Prim, der 110-kV-Schaltanlage, der Primär- und Sekundärtechnik, der Schutz-, Steuerungs- und Leittechnik sowie – soweit erforderlich – der zuständigen Behörden, Sachverständigen, Berufsgenossenschaften, Netzbetreiber oder vergleichbarer Institutionen. Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen Maßnahmen dafür zu treffen, dass die Anlagen ordnungsgemäß geprüft, abgenommen und in Betrieb genommen werden können. Auflagen und Bedingungen der Behörden, Sachverständigen, Netzbetreiber und Versorgungsträger, die in diesem Zusammenhang gestellt werden, sind vom Auftragnehmer zu erfüllen;
 - m) die eigenverantwortliche Ermittlung aller für die Ausführung seiner Vertragsleistungen erforderlichen Massen und Leistungen vor Vertragsabschluss;
 - n) die Durchführung der Beweissicherung entsprechend § 3 Abs. 4 VOB/B vor und nach der Ausführung der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistung wird vom Auftragnehmer in Anwesenheit des Auftraggebers oder eines von ihm hierzu ermächtigten Dritten durchgeführt; die Kosten für die Beweissicherung trägt der Auftragnehmer;
- (4) Der Auftragnehmer übernimmt als Generalunternehmer die Koordination aller auf Auftragnehmerseite am Projekt beteiligten Planer, Gutachter, Prüfer und dergleichen sowie aller bauausführenden Firmen. Soweit die weiteren am Projekt beteiligten Dritten den sachgerechten Koordinierungsmaßnahmen des Auftragnehmers keine oder nur unzureichende Folge leisten, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich hierüber in Kenntnis setzen. Der Auftraggeber wird die ihm zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen, um die erforderliche Mitwirkung der Dritten herbeizuführen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Ausführungszeit qualifiziertes, fließend Deutsch sprechendes Führungspersonal in ausreichender Anzahl zur Betreuung des Bauvorhabens zur Verfügung steht. Er benennt hiermit verbindlich

a) als zuständigen Projektleiter: [●]

b) als zuständigen Bauleiter: [●]

(5) Der Auftragnehmer plant nach Maßgabe der Anlagenkonvolute nach § 2 dieses Vertrages den konkreten Projektablauf und führt ein qualifiziertes Termincontrolling durch. Er erstattet dem Auftraggeber mindestens 14 -tägig ausführlich Bericht über den Fortgang der Bauarbeiten auf der Grundlage des Rahmenterminplans.

(6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen. Diese sind dem Auftraggeber wöchentlich in digitaler Form zu überlassen. Die Bautagesberichte müssen sämtliche Angaben enthalten, die für die Durchführung und Abwicklung des Vertrags von Bedeutung sein können, insbesondere Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, den jeweils erreichten Bautenstand, den wesentlichen Baufortschritt, Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Betonierungszeiten, Behinderungen und Unterbrechungen der Ausführung, Leistungsverzögerungen und Unfälle. Die Bautagesberichte sind von der jeweils verantwortlichen Führungskraft des Auftragnehmer digital mit seiner abschließenden Namensnennung einzureichen.

Mit den Bautagesberichten hat der Auftragnehmer eine ausführliche Fotodokumentation zu erbringen. Für die Führung der Bautagesberichte und der Fotodokumentation sind geeignete digitale Tools zu verwenden. Eintragungen im Bautagebuch bzw. Bautagesbericht ersetzen weder eine Behinderungsanzeige noch eine sonstige im Vertrag oder nach dem Gesetz vorgesehene Mitteilung oder Information des Auftraggebers.

(7) Auf Anordnung des Auftraggebers finden zum Zwecke der schnellen Abklärung sämtlicher das Bauvorhaben betreffender Fragen Baubesprechungen – in der Regel mindestens alle 14 Tage – statt. Der Auftragnehmer hat zu diesen Besprechungen den Projektleiter oder eine entsprechend bevollmächtigte Person zu ent-

senden. Über das Ergebnis jeder Baubesprechung wird vom Auftragnehmer ein Protokoll angefertigt, das sämtlichen Beteiligten unverzüglich übersandt wird. Der Auftraggeber bzw. dessen Erfüllungsgehilfen werden den im Protokoll enthaltenen Feststellungen unverzüglich nach Zugang widersprechen, falls sie hiermit nicht einverstanden sind.

(8) Der Auftragnehmer hat während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannte Leistungen auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der Auftragnehmer den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer auch vor Abnahme des Bauvorhabens angemessene Fristen zur Beseitigung von Mängeln setzen. Kommt der Auftragnehmer dieser Aufforderung des Auftraggebers nicht innerhalb der gesetzten Fristen nach, ist der Auftraggeber zur Beseitigung wesentlicher Mängel im Wege der Selbstvornahme berechtigt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 4 Planungsunterlagen und Bemusterung

(1) Die vom Auftragnehmer erstellten Pläne / Unterlagen (*sind im Rahmen des Bietergespräche zu konkretisieren*) sind dem Auftraggeber rechtzeitig vor Ausführungsbeginn in digitaler Form zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber spätestens 8 Wochen nach Vertragsschluss eine Planungsliste, die gemeinsam abzustimmen und ggf. fortzuschreiben ist. Diese Planungsliste enthält alle vertragsrelevanten vom Auftragnehmer zu fertigenden Werk- und Montageplanungen mit den geplanten Vorlageterminen.

(2) Die Parteien vereinbaren, dass für alle vom Auftragnehmer einzubauenden Bauteile, Materialien und Stoffe Bemusterungen stattfinden. Hierbei sind die technischen Daten und Unterlagen alle Muster so rechtzeitig vorzulegen, dass unter verbindlicher Berücksichtigung der Terminplanung keine Verzögerungen in der Bauausführung entstehen. Einzelheiten sind in der Anlage „Lastenheft und Leistungsbeschreibung“ dargestellt.

§ 5 Baugrund, Altlasten und Abfall

(1) Der Auftragnehmer ist im Rahmen der von ihm geschuldeten Erd-, Tiefbau-, Rückbau-, Montage- und sonstigen Ausführungsleistungen für die ordnungsgemäße

Behandlung, Separierung, Zwischenlagerung, Deklaration, Verladung, Beförderung und Entsorgung der dabei anfallenden Abfälle, Aushub- und Reststoffe verantwortlich, soweit dieser Vertrag oder die Vertragsanlagen keine abweichende Zuständigkeit des Auftraggebers vorsehen. Die gesetzlichen abfall-, bodenschutz- und umweltrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten.

(2) Werden bei der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens umweltrelevante Sachverhalte festgestellt, ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

§ 6 Nachunternehmer

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die von ihm geschuldeten Leistungen durch Nachunternehmer zu erbringen. Die Nachunternehmen sind bereits mit dem Angebot benannt worden (siehe Anlage Nachunternehmen).

Der Einsatz von weiteren Nachunternehmern ist dem Auftragnehmer unter der aufschiebenden Bedingung gestattet, dass er dem Auftraggeber mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Beginn der jeweiligen Arbeiten Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des vorgesehenen Nachunternehmers sowie die von diesem auszuführenden Gewerke schriftlich mitteilt. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Einsatz von weiteren Nachunternehmern zu untersagen, wenn in der Person des Nachunternehmers ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Die vom Auftragnehmer auszuwählenden Nachunternehmer müssen sich gewerbsmäßig mit der Ausführung der zu vergebenden Leistung befassen. Sie müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorlage entsprechender Nachweise zu verlangen.

(3) Es gehört zu den Pflichten des Auftragnehmers zu überprüfen, dass die Nachunternehmer ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Eine Übertragung von Leistungen dieses Vertrages an Nachunternehmer entbindet den Auftragnehmer nicht von seinen eigenen vertraglichen Pflichten ggü. dem Auftraggeber. Er bleibt insoweit für das Verhalten der von ihm Beauftragten uneingeschränkt verantwortlich. Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner alleinigen Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber zur vollständigen Vertragserfüllung.

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorgaben zum Schutz des Mittelstandes einzuhalten; insbesondere darf er den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen.

(5) Soweit für den Auftraggeber vergaberechtlich und sonst nach gesetzlichen Bestimmungen zulässig, ist der Auftraggeber berechtigt, die Ablösung eines Nachunternehmers zu verlangen, sofern

- a) der Nachunternehmer sich als nicht ausreichend fachkundig, leistungsfähig oder erfahren erweist und trotz Gelegenheit zur Abhilfe mangelhafte Leistung erbringt oder
- b) der Nachunternehmer im Zusammenhang mit der Erbringung der geschuldeten Leistung nachhaltig trotz Abmahnung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt oder
- c) sonst ein wichtiger Grund vorliegt, der den Auftragnehmer zu einer fristlosen Kündigung des mit dem Nachunternehmer geschlossenen Vertrages berechtigt.

(6) Der Auftragnehmer sowie dessen Nachunternehmen und Verleihunternehmen sind verpflichtet, die jeweils anwendbaren gesetzlichen Mindestlohn-, Tariftreue-, Arbeitnehmerentsende-, Schwarzarbeitsbekämpfungs- und sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben einzuhalten und dem Auftraggeber auf Verlangen geeignete Nachweise vorzulegen. Der Auftragnehmer hat bei Beauftragung von Nachunternehmen und Verleihunternehmen sicherzustellen, dass entsprechende Nachweis- und Auskunftspflichten auch diesen gegenüber bestehen.

(7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen durch alle beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer entsprechende vollständige und prüffähige Unterlagen in Textform vorzulegen; personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet und übermittelt werden, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder dies zur Prüfung der Vertragspflichten erforderlich ist.

§ 7 Mitwirkung des Auftraggebers und Kontrollrechte

(1) Es obliegt es dem Auftraggeber, alle vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag zu erstellende Pläne, Zeichnungen, Muster und sonstige Unterlagen innerhalb von 14 Werktagen nach Vorlage in ordnungsgemäßer und prüffähiger Form freizugeben. Die Freigabe durch den Auftraggeber oder eines von ihm hierzu ermächtigten Dritten lässt die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für technische und maßliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen sowie die vertragsgemäße und technisch einwandfreie und mit sämtlichen Teilgewerken abgestimmte Ausführung der beauftragten Leistung unberührt. Freigabevermerke gelten lediglich als Sichtvermerk. Es ist die alleinige Verpflichtung des Auftragnehmers, die von ihm geschuldeten Leistungen vertragsgerecht und rechtzeitig zu erbringen.

(2) Nach Vertragsschluss sind der Auftraggeber bzw. die vom Auftraggeber hierzu Beauftragten jederzeit berechtigt, die Grundstücke/die Baustellen zu betreten, an den Baubesprechungen teilzunehmen und in die Planungs- und Bauunterlagen Einsicht zu nehmen. Der Auftraggeber bzw. dessen Beauftragte erhalten rechtzeitig die erforderlichen Terminmitteilungen zu den Baubesprechungen und die Protokolle aller regelmäßigen oder relevanten Baubesprechungen. Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für seine Vertragsleistung wird durch die vorgenannten Aktivitäten des Auftraggebers nicht eingeschränkt. Der Auftragnehmer haftet also insbesondere in vollem Umfang für Mängel seiner Vertragsleistungen und sonstige Vertragsverstöße.

(3) Der Auftraggeber bzw. die vom Auftraggeber hierzu Beauftragten haben das Recht, sich durch Einsicht in die für die Durchführung des Vertrages relevanten Akten und Unterlagen über die Einhaltung der Vertragsbedingungen, die ordnungsgemäße Bauabwicklung und -durchführung zu informieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die geforderten Auskünfte auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich zu erteilen und dazu sämtliche baurelevanten Unterlagen (z.B. Ausführungspläne, Protokolle, technische Teile der Bauverträge einschließlich zugehöriger technischer Nachtragsvereinbarungen) in elektronischer Form in aktueller Fassung bereitzuhalten und zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Auftraggeber hat das Recht, vom Auftragnehmer die Aushändigung eines Verzeichnisses aller Projektbeteiligten (Vertreter des Auftraggebers und des Auftragnehmers, sämtliche am Bau beteiligten Behörden, alle am Bau beteiligten Freischaffenden und Firmen einschließlich der Nachunternehmer) mit Angaben zu den jeweils zuständigen Bearbeitern mit Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und Mail in dreifacher Ausfertigung zu verlangen. Bei jeder Ergänzung oder Änderung sind durch den Auftragnehmer entsprechende Austauschseiten zu übergeben. Der Auftraggeber und seine Beauftragten werden nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Beauftragten des Auftragnehmers mit anderen am Bau beteiligten Freischaffenden und Firmen direkt Kontakt aufnehmen.

(5) Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die sofortige Ablösung des Projektleiters oder eines sonstigen verantwortlichen Mitarbeiters zu verlangen, wenn dieser gegen die allgemeine Ordnung, Sicherheit oder Grundsätze der Geheimhaltung oder Vertraulichkeit im Zusammenhang mit dem Bauprojekt verstoßen hat und/oder aus fachlicher Sicht nicht als hinreichend geeignet für die Führung der vertragsgegenständlichen Baustelle erscheint. § 314 Abs. 2 BGB gilt entsprechend.

§ 8 Vergütung und Zahlungsplan

(1) Als Vergütung für die schlüsselfertige und funktionsbereite Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen wird ein Pauschalfestpreis in Höhe von xxx vereinbart.

(Preismodell Gegenstand der Verhandlungen)

(2) Der Pauschalfestpreis ist gemäß den Vergabeunterlagen fest vereinbart. Mit diesem Pauschalfestpreis sind sämtliche vom Auftragnehmer für die Realisierung des Vertragsobjektes zu erbringenden Planungs-, Koordinations-, Organisations- und Bauleistungen sowie alle sonstigen hierfür erforderlichen Leistungen abgegolten einschließlich der Funktionsprobe gemäß § 12, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, selbst wenn sie in diesem Vertrag oder dessen Anlagen nicht ausdrücklich aufgeführt sind. Ebenso abgegolten sind sämtliche Leistungen, die vom Auftragnehmer vor Abschluss dieses Vertrages im Zusammenhang mit dem Projekt erbracht wurden.

(3) Nachforderungen wegen etwaiger Zusatzleistungen, besonderer Leistungen oder sonstiger Mängelleistungen sind, sofern dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas Anderes regelt, ausgeschlossen. Insbesondere versteht sich der Pauschalfestpreis einschließlich aller erforderlichen Bau- und Betriebsstoffe, Gerätemieten, Vorhaltekosten, Kosten wegen Lohnerhöhungen und Preissteigerungen für Material, Wegegelder, Auslösungen, Lohnnebenkosten, Überstunden- und Leistungszuschläge und Gebühren sowie Kosten für Materialprüfverfahren, soweit keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt. Der Auftragnehmer kann sich nicht auf Kalkulationsirrtümer oder Berechnungsfehler berufen. Baukostenzuschüsse der Versorgungsunternehmen trägt der Auftraggeber.

(4) § 313 BGB bleibt unberührt.

§ 9 Leistungsänderungen

(1) Für Änderungen des Vertrags (Änderung) und das Anordnungsrecht des Auftraggebers gilt § 650b BGB. Die Vergütungsanpassung bei Änderungen nach § 650b Abs. 2 BGB richtet sich nach § 650c BGB. Der § 650d BGB bleibt unberührt.

(2) Wenn nach § 650b Abs. 1 BGB ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber dieses unverzüglich nach Erhalt des Änderungsbegehrens und Übergabe einer für die Änderung etwaig erforderlichen Planung schriftlich vorzulegen. Ist der Auftragnehmer in diesen Fällen nicht in der Lage, ein Angebot innerhalb der vorstehenden Frist zu erstellen, hat er dies unverzüglich anzuzeigen; es gilt dann stattdessen eine angemessene Frist. Zusammen mit diesem Nachtragsangebot ist durch den Auftragnehmer auch anzugeben, ob und ggf. inwieweit sich durch die Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung die vertraglich vereinbarten Termine verschieben. Das Angebot des Auftragnehmers muss prüfbar sein.

Die Kosten der Angebotserstellung trägt der Auftragnehmer. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber das Angebot des Auftragnehmers nicht annimmt oder von der Leistungsänderung gänzlich oder teilweise Abstand nimmt.

(3) Drohen dem Auftraggeber ohne eine unverzügliche Ausführung einer Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist (§ 650 Abs. 1

Nr. 2 BGB), schwerwiegende Nachteile (Gefahr in Verzug), ist der Auftraggeber berechtigt, die Änderung vor Ablauf der in § 650b Abs. 2 genannten Frist anzuordnen.

(4) Eine Einigung nach § 650b Abs. 1 BGB bedarf der Textform.

(5) Als angemessene Zuschläge für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn im Sinne des § 650c Abs. 1 Satz 1 BGB vereinbaren die Parteien Folgendes:

Gegenstand der Bietergespräche

(6) Die Zuschläge gemäß Absatz 5 erfolgen auf die tatsächlich erforderlichen Kosten. Bestandteil der tatsächlich erforderlichen Kosten sind nicht die Preisbestandteile, die mit dem jeweiligen Zuschlag vergütet werden.

(7) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Leistungsumfang nachträglich durch die Herausnahme einzelner Teilleistungen zu verringern, soweit die verbleibende Leistung für den Auftragnehmer technisch und wirtschaftlich zumutbar ausführbar bleibt. Die Herausnahme von Teilleistungen gilt, soweit sie nicht als Leistungsänderung nach § 650b BGB zu behandeln ist, als vertraglich vereinbarte Teilkündigung des hiervon betroffenen Leistungsteils. Für die Vergütung des Auftragnehmers wegen der herausgenommenen Teilleistungen gelten die Rechtsfolgen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B entsprechend. Danach behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung für den herausgenommenen Leistungsteil, muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Herausnahme an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die sich hieraus ergebende Vergütungsanpassung prüfbar darzulegen und dem Auftraggeber auf Verlangen bereits vor dessen Entscheidung über die Herausnahme einen prüfbaren Vorschlag zu unterbreiten. Grundlage der Darlegung sind die Urkalkulation, die kalkulatorischen Ansätze für den herausgenommenen Leistungsteil sowie die tatsächlich ersparten Aufwendungen.

(8) Umgang mit Urkalkulation: ***Gegenstand der Bietergespräche***

§ 10 Ausführungsfristen

(1) Der Auftragnehmer hat unverzüglich mit der Ausführung seiner Leistungen zu beginnen. Er hat die Arbeiten in einem Zuge und ohne zeitliche Verzögerung entsprechend dem vereinbarten Rahmenterminplan durchzuführen.

(2) Der Auftragnehmer hat auf Basis des Rahmenterminplans innerhalb von 30 Tagen nach Zuschlag einen Bauzeitenplan zu erstellen und dem Auftraggeber zur Abstimmung vorzulegen. Der einvernehmlich abgestimmte Bauzeitenplan wird Vertragsbestandteil.

(3) Die nachstehend genannten Fristen bilden den Rahmenterminplan. Sie sind verbindliche Vertragstermine.

Rahmenterminplan

Meilenstein	Termine
Abschluss aller Planungsleistungen einschließlich genehmigungsrelevanter Unterlagen	xxx
Fertigstellung Tiefbau, Fundamente, Trafowanne und Wanne für die E-Spule einschließlich Kabelwege	xxx
Fertigstellung Stahlbau und Montage der 110-kV-Schaltanlage	xxx
Fertigstellung Primärtechnik einschließlich der acht 110-kV-Felder	xxx
Fertigstellung Sekundärtechnik, Schutz-, Steuerungs- und Leittechnik	xxx
Abschluss Prüfungen, Inbetriebnahmevorbereitung und Dokumentation	xxx
Betriebsbereite Fertigstellung und Abnahme der erweiterten Umspannanlage Prim	xxx

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Bauvorhaben bis zum im Rahmenplan genannten Endtermin vollständig, funktionsbereit, betriebsbereit und abnahmereif fertigzustellen. Hierzu gehören insbesondere die vollständige Herstellung der erweiterten Umspannanlage Prim einschließlich 110-kV-Schaltanlage, Primär- und Sekundärtechnik, Tiefbau, Stahlbau, Montage, Prüfungen, Inbetriebnahmevorbereitung, Inbetriebnahme und vollständiger Dokumentation.

(5) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers, insbesondere nach eingetretenen Verzögerungen und – soweit erforderlich – auch mehrfach, den Bauzeitenplan zu aktualisieren und dem Auftraggeber ein Exemplar dieses Bauzeitenplans auszuhändigen. Mit der Übergabe des jeweils aktualisierten Bauzeitenplans ist keine Änderung des Vertrags, insbesondere der vertraglich vereinbarten Termine verbunden. Ebenso wenig erlöschen bereits entstandene Ansprüche auf Vertragsstrafe oder Schadensersatz. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, zusätzlich die sich aus dem jeweiligen neuen Bauzeitenplan ergebenden Termine einzuhalten.

(6) Alle witterungsbedingten Ausfalltage sind unverzüglich vom Auftragnehmer beim Auftraggeber anzuzeigen. Bei der Festlegung des Fertigstellungstermins sind xxx witterungsbedingte Ausfalltage berücksichtigt worden. Als witterungsbedingte Ausfalltage gelten Tage mit der Behinderungsstufe B des Deutschen Wetterdienstes und Tage mit Windstärke 7 Beaufort, bei Krannutzung gilt Windstärke 6 Beaufort.

§ 11 Teilinbetriebnahmen

Gegenstand der Bietergespräche

§ 12 Funktionsprobe und Abnahme

(1) Alle Leistungen des Auftragnehmers sind förmlich abzunehmen. Eine fiktive Abnahme – unbeschadet der Regelung in § 640 BGB – sowie eine Abnahme durch Ingebrauchnahme sind ausgeschlossen.

Das detaillierte Abnahmeprozedere nebst vorheriger Funktionsprobe ist Gegenstand der Bietergespräche

....

§ 13 Mängelansprüche

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Werkvertragsrecht auch auf solche Leistungen des Auftragnehmers Anwendung findet, die die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben.

(2) Die Mängelansprüche des Auftraggebers richten sich grundsätzlich nach dem BGB, wobei die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für sämtliche Lieferungen und Leistungen fünf Jahre ab Abnahme beträgt, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Für nachfolgend benannte Ausführungsbereiche werden folgende Verjährungsfristen für Mängelansprüche vereinbart: *Verhandlungsgegenstand*

(3) Sollte der Auftragnehmer mit einem Nachunternehmer längere Verjährungsfristen vereinbaren als die zuvor genannten, macht der Auftragnehmer hiermit dem Auftraggeber das unwiderrufliche und unbefristete Angebot auf Abtretung der ihm nach Ablauf der Verjährungszeit zustehenden weitergehenden Ansprüche gegen den Nachunternehmer.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Mängel während der Bauzeit sofort nach Kenntnisnahme, spätestens nach Aufforderung durch den Auftraggeber bzw. den von ihm beauftragten Architekten/Bauüberwacher unverzüglich zu beseitigen.

(5) Der Auftraggeber kann Mängel auch bereits vor Abnahme auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen, wenn der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Einer Kündigung bedarf es nicht.

§ 14 Rechnungsstellung/Zahlung

(1) Abschlagszahlungen auf den Pauschalfestpreis erfolgen nach dem leistungsbezogenen Baufortschritt bei termin- und ordnungsgemäßer Erfüllung der Leistungsstände im nachfolgend dargestellten Zahlungsplan.

Zahlungsplan (Gegenstand der Bietergespräche)

Leistungsstand	Termine	Abschlagshöhe vom Auftragswert
Nach vorbehaltloser, schriftlicher Auftragsbestätigung gegen Stellung einer Vertragserfüllungsbürgschaft von 5 % und einer Bankbürgschaft für die Anzahlung in Höhe von 30 %	1. Quartal 2027	30 %
Fertigstellung Tiefbauarbeiten für Baufeld der 110 kV-Anlage	2. Quartal 2028	10 %
Nach betriebsbereiter Übergabe der 110-kV-Sammelschiene	4. Quartal 2028	20 %
Nach betriebsbereiter Übergabe des Trafo 122	2. Quartal 2029	20 %
Nach betriebsbereiter Übergabe der Gesamtanlage	4. Quartal 2029	15 %
Nach endgültiger Abnahme, Rechnungslegung und -prüfung sowie Lieferung aller verbindlichen Unterlagen, insbesondere der kompletten Dokumentation, sofern sämtliche Bedingungen des Auftrages erfüllt sind.	1. Quartal 2030	5 %

- (2) Der jeweilige Leistungsstand ist dem Auftraggeber nachzuweisen und von ihm zu bestätigen. Mit den Teil- bzw. Abschlagsrechnungen gemäß Zahlungsplan (Abs. 1) hat der Auftragnehmer jeweils den aktuellen Bauzeitenplan einzureichen, damit

der Auftraggeber den Realisierungsstand nachvollziehen kann. § 632a Abs. 1 S. 2 BGB findet Anwendung.

(3) Abschlagszahlungen werden spätestens 30 Kalendertagen nach Zugang der prüffähigen Rechnung und des Erreichens des tatsächlichen Leistungsstandes jedoch nicht vor den in Abs. 1 vereinbarten Terminen vom Auftraggeber geleistet.

(4) Die Schlussrechnung ist innerhalb von 4 Wochen nach Abnahme des Bauvorhabens in prüfbarer Form mit allen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beim Auftraggeber einzureichen. Die Schlusszahlung erfolgt nach Ablauf einer angemessenen Prüffrist, spätestens innerhalb von 1 Monaten nach Zugang der Schlussrechnung.

(5) Rechnungen sind digital an folgende Adresse einzureichen:

(6) Der Auftragnehmer hat spätestens mit der ersten Abschlagsrechnung eine Freistellungsbescheinigung seines zuständigen Finanzamtes nach § 48b EStG vorzulegen und bei Ablauf der zeitlichen Geltung unaufgefordert eine neue Bescheinigung nachzureichen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung beim Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Liegt dem Auftraggeber keine gültige Freistellungsbescheinigung vor, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich seine Steuernummer, das für ihn zuständige Finanzamt und dessen Bankverbindung mitzuteilen. Liegt eine Freistellungsbescheinigung nicht vor oder wird eine vorgelegte Bescheinigung widerrufen oder zurückgenommen, ist der Auftraggeber zu einem der zu entrichtenden Steuer der Höhe nach entsprechendem Einbehalt berechtigt.

§ 15 Sicherheiten

Regelungen zu Anzahlungs-, Vertragserfüllungs- und Mängelhaftungsbürgschaft sind Gegenstand der Bietgespräche.

§ 16 Verkehrssicherungspflichten

(1) Dem Auftragnehmer obliegt für die gesamte Dauer der Baumaßnahme die Verkehrssicherungspflicht auf der Baustelle und im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens.

(2) Der Auftragnehmer ist bis zur Schlussabnahme des Bauvorhabens verpflichtet, unter vollständiger Entlastung des Auftraggebers alle die Sicherheit auf der Baustelle maßgeblichen gesetzlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften sowie Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und danach erforderliche Maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die entsprechenden Vorschriften an den Auftragnehmer oder den Auftraggeber richten.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten sind vom Auftragnehmer auch bei der Ausführung von Wartungsarbeiten einzuhalten.

§ 17 Gefahrtragung

Die Gefahrtragung richtet sich ausschließlich nach § 644 BGB.

§ 18 Freistellung

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Bautätigkeit, einer Verletzung seiner Verkehrssicherungspflichten oder einem Verstoß gegen gesetzliche, öffentlich-rechtliche und behördliche Vorschriften beruhen, es sei denn die Pflichtverletzung ist vom Auftragnehmer nicht zu vertreten. Die Freistellung erstreckt sich insbesondere auf solche Ansprüche, die von Dritten gegenüber dem Auftragnehmer oder dem Auftraggeber angemeldet werden und wegen Versäumens der Beweissicherung durch den Auftragnehmer nicht wirksam abgewehrt werden können, es sei denn das Versäumen ist vom Auftragnehmer nicht zu vertreten.

§ 19 Versicherungen

(1) Der Auftragnehmer schließt auf eigene Kosten für den Zeitraum der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen bis zur Abnahme eine ausreichende Bauleistungs- bzw. Montageversicherung unter Einschluss des Auftraggeberinteresses ab, insbesondere gegen Schäden an den Bau-, Liefer- und Montageleistungen sowie an den für das Bauvorhaben bestimmten Materialien und Anlagenteilen. Der Auftragnehmer hat den Abschluss der Versicherung auf Anforderung nachzuweisen. Der Auftragnehmer tritt hiermit die sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Ansprüche sicherungshalber an den Auftraggeber ab, der die Abtretung hiermit annimmt. Der Auftragnehmer bleibt jedoch, solange er die ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt, berechtigt, alle Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. Sofern gemäß Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig ist, weist der Auftragnehmer hiermit die Versicherung unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an den Auftraggeber zu leisten.

(2) Der Auftragnehmer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und (soweit noch nicht geschehen innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsschluss) nachzuweisen. Der Versicherungsschutz muss bis zur Abnahme bestehen. Die Deckungssumme dieser Versicherung muss pro Schadensfall mindestens betragen:

10.000.000,00 EUR für Personen- und Sachschäden

1.000.000,00 EUR für sonstige Schäden

Die vorstehend genannten Deckungsbeträge müssen pro Versicherungsjahr mindestens zwei Mal zur Verfügung stehen. Bei Arbeitsgemeinschaften hat jedes Mitglied eine entsprechende Versicherung abzuschließen, es sei denn, der Auftragnehmer schließt eine Projektversicherung ab.

Der Auftragnehmer hat den oder die Haftpflichtversicherer unwiderruflich anzuweisen, dem Auftraggeber direkt Mitteilung zu machen, wenn der Versicherungsschutz nicht oder nicht mehr gegeben ist, insbesondere wenn die geschuldete Prämie nicht geleistet wird. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber diese Anweisung des oder der Versicherer spätestens 5 Werktagen nach Vertragsschluss nachzuweisen.

(3) Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Er hat eine mündliche Mitteilung innerhalb von 5 Werktagen schriftlich zu bestätigen.

§ 20 Abtretung/Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

(1) Eine Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann seine Zustimmung verweigern, wenn ein berechtigtes Interesse an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung zum Auftragnehmer besteht.

(2) Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftragnehmers ist nur zulässig, wenn diese Ansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Recht des Auftragnehmers zur Aufrechnung besteht uneingeschränkt, soweit seine aufgerechnete Forderung mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft ist.

(3) Macht der Auftragnehmer von einem vermeintlichen Leistungsverweigerungsrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Geltendmachung dieses Zurückbehaltungsrechts bzw. Leistungsverweigerungsrecht durch Sicherheitsleistung in Höhe des geforderten Betrags abzuwenden. Die Kosten der Sicherheit sind vom Auftragnehmer zu tragen, wenn die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nicht berechtigt war.

§ 21 Teilkündigungen

Der Auftraggeber ist zu Teilkündigungen in sich abgeschlossener Leistungsbereiche berechtigt. Teilkündigungen können sich insbesondere auch auf die Planungsleistung oder auf einzelne Gewerke beziehen. § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 22 Planunterlagen/Urheberrecht

(1) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber das ausschließliche, unwiderrufliche und unbeschränkte Recht, alle Planungen, Unterlagen und sonstigen Leistungen des Auftragnehmers für das vertragsgegenständliche Projekt ohne Mitwirkung des Auftragnehmers umfassend zu benutzen, zu verwerten und ggf. zu ändern, auch wenn das Vertragsverhältnis, gleich aus welchem Grund, vorzeitig enden sollte. An Systembauteilen und damit verbundenen Planungen, Unterlagen und sonstigen Leistungen gilt anstelle eines ausschließlichen ein nicht ausschließliches Recht.

(2) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Planungsleistungen frei sind von Schutzrechten Dritter oder ihm die entsprechenden Nutzungsrechte zur Umsetzung seiner vertraglichen Verpflichtungen zustehen.

(3) Dem Auftragnehmer steht an den für den Auftraggeber gefertigten Plänen und sonstigen Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht zu. Einer Übertragung der vorgenannten Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte stimmt der Auftragnehmer hiermit zu.

B. Sonstiges

§ 23 Meinungsverschiedenheiten / Schiedsgutachtenvereinbarung

(1) Bei allen Meinungsverschiedenheiten, insbesondere solchen über Erforderlichkeit von Baumaßnahmen sowie über die Entgelte und Regelungen über die Beendigung dieses Vertrages, werden die Vertragsparteien grundsätzlich partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich bemühen, diese einvernehmlich und gütlich zu lösen.

(2) Bestehen zwischen den Vertragsparteien während der Bauausführung oder innerhalb der bestehenden Gewährleistungsfristen Meinungsverschiedenheiten über das Bestehen von Baumängeln und Bauschäden und/oder über erforderliche Mängelbeseitigungsmaßnahmen oder deren Kosten oder über die Vertragsgemäßheit der ausgeführten Leistungen, insbesondere in Bezug auf deren Übereinstimmung mit den maßgeblichen Vertragsgrundlagen, so können die Parteien vereinbaren, zur Beurteilung dieser Streitfragen ein schriftliches Sachverständigengutachten einzuholen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht. Für den Fall, dass sich die Parteien hierauf einigen, gelten die folgenden Bestimmungen:

Können sich die Parteien nicht innerhalb von zwei Wochen nach einer entsprechenden Schiedsgutachternvereinbarung auf einen bestimmten Sachverständigen einigen, wird dieser auf Antrag einer Partei für beide Vertragsteile verbindlich von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer bestimmt. Der Sachverständige hat in eigener Verantwortung über die notwendigen Erhebungen zu entscheiden, die zur Beantwortung der Streitfrage erforderlich sind, und diese durchzuführen. Die vom Sachverständigen getroffenen Tatsachenfeststellungen sind für beide Parteien verbindlich.

Vom Sachverständigen angeforderte Vorschüsse sind zunächst von beiden Parteien zu je ½ zu zahlen.

Der Sachverständige soll auch für beide Parteien verbindlich darüber entscheiden, welche Partei in welcher Höhe die Kosten seiner Inanspruchnahme zu tragen hat. Dabei soll sich der Sachverständige an dem Umfang des Obsiegens bzw. Unterliegens der Vertragsparteien orientieren.

§ 24 Gerichtsstand und geltendes Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Auftraggebers. Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

§ 25 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile bedürfen unbeschadet der besonderen Regelungen bei einer Leistungsanordnung gemäß § 650b BGB aus Beweisgründen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.

(2) Der Auftragnehmer erklärt mit der Abgabe eines Angebots für diesen Vertrag, dass er Mitglied der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft ist, seinen Beitragsverpflichtungen gegenüber den Sozialkassen bisher nachgekommen ist und auch weiterhin nachkommen wird und insbesondere seine laufenden Steuerverpflichtungen erfüllt. Die entsprechenden Nachweise sind vor Beginn der Ausführung dem Auftraggeber vorzulegen.

(3) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag oder seinen Ergänzungen herausstellen, wird der Vertragsinhalt und dessen Wirksamkeit im Übrigen hiervon nicht berührt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und

durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinne und Zweck des Vertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Verträge bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

Auftraggeber

Auftragnehmer